

---

ZVK beim KVT • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An die Mitglieder  
der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-58

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: [zvk@kvt-zvk.de](mailto:zvk@kvt-zvk.de)

Datum: 15.04.2005

---

# Rundschreiben 02/2005

- 1. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes**
- 2. Arbeitnehmerbeteiligung**
- 3. Kommunale Umstrukturierungen**
- 4. Handbuch für den Personalsachbearbeiter**
- 5. Grenzwerte BAT-0-I**
- 6. Seminartermine 2005**
- 7. Beratungsservice**
- 8. Internet**

---

**Bankverbindung**  
Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Anschrift**  
Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiert die Zusatzversorgungskasse Thüringen Sie ein weiteres Mal über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Bitte leiten Sie daher dieses Schreiben an alle verantwortlichen und maßgeblichen Stellen in Ihrem Haus weiter.

## 1. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

Auf Basis der Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17. November 2004 und vom 24. Februar 2005 geben wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung zur Kenntnis.

Beide vorgenannten Schreiben finden Sie vollständig unter :

<http://www.bundesfinanzministerium.de/>

Ausschlaggebend ist für die Anwendung der jeweiligen steuerrechtlichen Regelungen stets die Abgrenzung zwischen sogenannten „Altzusagen“ und „Neuzusagen“. Beruhen geleistete Umlagen und Beiträge auf einer Versorgungszusage die **vor dem 01.01.2005** erteilt wurde, handelt es sich um eine **Altzusage**. Wurde die Versorgungszusage **nach dem 31.12.2004** erteilt, ist diese als **Neuzusage** zu behandeln.

Im Bereich der **Pflichtversicherung** ist der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage regelmäßig der Abschluss des Dienstvertrages bzw. der Beginn des Dienstverhältnisses.

Bei einer **Entgeltumwandlung** ist dieser Zeitpunkt in der Regel der Abschluss der erstmaligen Entgeltumwandlungsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Ausnahmsweise ist der Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung entscheidend, wenn zwischen dem Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung und der ersten tatsächlichen Herabsetzung des Arbeitsentgeltes mehr als zwölf Monate liegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine im Bereich der Entgeltumwandlung bestehende Altzusage zu einer Neuzusage werden. Ob dies auch für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgung gilt, in welcher bei Einschluss eines weiteren biometrischen Risikos (z.B. Erwerbsminderung) zwar der Beitrag unverändert bleibt, wohl aber die Altersrente sich verringert, ist noch zu klären. Keinen Einfluss auf die Bewertung als Altzusage haben hingegen bloße Änderungen der Beitragshöhe, Wechsel in der Finanzierungsform (arbeitgeberfinanziert, Entgeltumwandlung etc.) oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB.

**Bankverbindung**  
Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Anschrift**  
Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

Bei Arbeitgeberwechseln innerhalb der Zusatzversorgung bestehen noch Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen. Bis zu einer einheitlichen Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Die Folgen der dargestellten Einordnung als Alt- oder Neuzusage und die Behandlung der einzelnen Fälle in der Pflicht- und der Freiwilligen Versicherung haben wir für Sie in der Anlage zu diesem Rundschreiben übersichtlich zusammengefasst.

## 2. Arbeitnehmerbeteiligung

Mit Rundschreiben 4/2004 (Punkt 3) teilten wir mit, dass entsprechend dem Beschluss des Kassenausschusses der ZVK Thüringen vom 12. November 2004 die Arbeitnehmerbeteiligung nach § 37 a ATV-K auch im Jahr 2005 der Umlage zugeordnet ist. Die Gesamthöhe der Umlage beträgt unverändert 1,7 % und entspricht damit dem mit Rundschreiben 05/2002 veröffentlichten Finanzierungskonzept der Kasse.

Mit dem Abschluss der Tarifrunde 2005 ist die Anhebung des Bemessungssatzes von derzeit 92,5 % auf 94 % zum 01. Juli diesen Jahres vereinbart worden. Dies hat zur Folge, dass der **Arbeitnehmeranteil** an der Finanzierung der Zusatzversorgung von im Moment 0,5 Prozent **auf 0,8 Prozent ab dem 01. Juli 2005** steigt.

Dementsprechend sinkt der arbeitgeberfinanzierte Anteil an der Umlage adäquat zur Erhöhung der Arbeitnehmerbeteiligung um 0,3 %. Die Umlage wird demnach ab dem 01. Juli 2005 zu 0,9 % vom Arbeitgeber und zu 0,8 % vom Arbeitnehmer finanziert.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber können selbstverständlich eine von der tarifvertraglich festgelegten Arbeitnehmerbeteiligung abweichende Regelung treffen.

## 3. Kommunale Umstrukturierungen

Aus gegebenem Anlass weisen wir an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Ausgliederung von Aufgaben und Personal auf andere, in der Regel privatrechtlich organisierte Arbeitgeber, sich nicht nur auf die Versicherungsverhältnisse der Beschäftigten auswirkt. Auch für den ausgliedernden Arbeitgeber sind entsprechende Maßnahmen mit finanziellen Folgen behaftet.

Wir bitten daher nochmals ausdrücklich, die Zusatzversorgungskasse frühzeitig über die Inaussichtnahme von Ausgliederungen oder sonstigen vergleichbaren Schritten in Kenntnis zu setzen.

Nur so können wir Ihnen wie auch den übernehmenden Arbeitgebern hinsichtlich der Folgen und bestehenden Möglichkeiten beratend zur Seite stehen. Dies gilt neben Fällen einer Übertragung auf Arbeitgeber die nicht Mitglied einer Zusatzversorgungskasse sind, auch und gerade in Fällen in denen der neue Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist.

### Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

### Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	13.30 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Anschrift

Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

Ebenso ist es im Rahmen der jedem Mitglied der ZVK obliegenden Pflichten zwingend erforderlich, die Kasse über Veränderungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu unterrichten. Dies gilt mit Blick auf die Tendenz zur Schaffung größerer, leistungsfähiger Gebietskörperschaften insbesondere für die Gründung neuer bzw. für die Erweiterung bestehender Verwaltungsgemeinschaften und für die Auflösung solcher sowie auch für die Entstehung, Änderung oder Auflösung von Einheitsgemeinden.

Die beispielhaft genannten und alle vergleichbaren Maßnahmen führen zwar regelmäßig nicht zu finanziellen Folgen für die betroffenen Mitglieder, jedoch verursachen derartige Veränderungen durch Personalverschiebungen etc. einen erhöhten administrativen Aufwand sowohl bei der Kasse als auch bei den beteiligten Arbeitgebern. Die rechtzeitige Information der Kasse kann hier helfen z.B. Verzögerungen und Fehler im Meldeverkehr zu vermeiden.

#### 4. Handbuch für den Personalsachbearbeiter

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das „Handbuch für den Personalsachbearbeiter“ zwischenzeitlich vollständig überarbeitet und an die neue Sach- und Rechtslage der Zusatzversorgung angepasst wurde.

Dieses Handbuch stellt eine ideale Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter von Personal- und Gehaltsstellen dar und wird Ihnen ermöglichen, alle Fragen und Aufgaben aus der Zusatzversorgung zu lösen. Diese Neufassung wird Ende April 2005 in broschierter Form erscheinen und jedem Mitglied bzw. jeder Verwaltungsstelle (z. B. Verwaltungsgemeinschaft) der ZVK kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### 5. Grenzwerte BAT-O-I

Der monatliche Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage gem. § 76 der Satzung beträgt:

- vom 01.01.2005 – 30.06.2005	5.272,77 €
- im Monat der Zuwendung	8.520,80 €
- vom 01.07.2005 – 31.12.2005	5.358,28 €
- im Monat der Zuwendung	genauer Zahlbetrag liegt noch nicht vor

Die Anwendung dieses Grenzbetrages gilt ausschließlich nur für die Beschäftigungsverhältnisse, welche am 31.12.2001 bestanden haben. Zudem muss in den Monaten Dezember 2001 und Januar 2002 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt über der Höhe der damaligen Grenzbeträge gelegen haben.

## 6. Seminartermine 2005

Die Zusatzversorgungskasse bietet in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft Thüringen (KDGT) wieder Seminare über die Zusatzversorgung an. In diesen ganztägigen Veranstaltungen werden aktuelle Themen zur Zusatzversorgung dargestellt (insbesondere Versicherungspflicht, Meldewesen, Grundlagen der Betriebsrente, freiwillige Versicherung). Diese Seminare werden in der Tagungsstätte des KDGT in Erfurt durchgeführt und auch von der KDGT organisatorisch betreut.

Damit allen interessierten Mitgliedern die Teilnahme an diesen Seminaren ermöglicht werden kann, weisen wir darauf hin, dass pro Mitglied nur ein Teilnehmer angemeldet werden kann. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Fortbildungsprogramm, welches Ihnen in den vergangenen Tagen von der KDGT zugesandt wurde. Selbstverständlich finden Sie dieses auch unter [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de).

Termin	Bemerkung
24. Mai	bereits ausgebucht
13. September	
09. November	

## 7. Beratungsservice

Auf Grund der erfreulichen Resonanz unserer Mitglieder werden wir an unserem neuen Beratungsservice festhalten und möchten an dieser Stelle unser Angebot nochmals bekräftigen.

Wir bieten Ihnen einen umfassenden, kompetenten Beratungsservice zu allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung an. Natürlich sind wir gern bereit, im Rahmen einer Informationsveranstaltung (Frontvortrag) oder eines Servicetages (individuelle Beratung) unseren Mitgliedern und Versicherten die Zusatzversorgung im allgemeinen sowie die Produkte der freiwilligen Versicherung vorzustellen. Dieser Beratungsservice ist für Sie und Ihre Beschäftigten kostenlos. Bei entsprechendem Interesse Ihrerseits bitten wir nur um vorherige Terminabsprache.

## 8. Internetauftritt der ZVK

Wir weisen an dieser Stelle nochmals auf den neuen Internetauftritt der ZVK Thüringen hin.

**Bankverbindung**  
Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Anschrift**  
Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

Unter [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de) finden Sie im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ aktuelle Informationen rund um die Zusatzversorgung. So stehen für Sie unter anderem eine Vielzahl von Formularen (Meldeformular, Rentenanträge, Anträge auf Hochrechnungen) sowie alle aktuellen Rundschreiben, die Satzung der ZVK, Berechnungswerte u. v. m. zur Verfügung. Sollten Sie Anregungen oder Vorschläge zur Optimierung unserer Internetpräsenz haben, bedanken wir uns schon im Vorfeld für Ihre Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen aus Artern

Ihre  
Zusatzversorgungskasse Thüringen

**Anlage:**

Übersicht über die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

---

**Bankverbindung**

Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

**Sprechzeiten**

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Anschrift**

Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

### Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

		<b>Altzusagen</b> vor dem 01.01.2005	<b>Neuzusagen</b> nach dem 31.12.2004
<b>Pflichtversicherung</b>	<b>Umlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>° weiterhin nach § 40b EStG neue Fassung (n.F.) vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern (n.F. gilt bei § 40b gemäß Einführungserlass sowohl für Alt- als auch für Neuzusagen)</li> <li>° bei Tarifbindung an den ATV-K bis zum Betrag von 89,48 €</li> <li>° andere Arbeitgeber können den Jahresgrenzbetrag in Höhe von (i.H.v.) 1.752 € voll ausschöpfen</li> <li>° ist der Pauschalsteuerbetrag aufgebraucht, muss individuell versteuert werden</li> <li>° Pauschalversteuerung ist nur im ersten Dienstverhältnis zulässig, bei Steuerklasse VI ist die Umlage individuell zu versteuern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>° ebenfalls nach § 40b EStG n.F. pauschal zu versteuern, insoweit wie Altzusage (s. nebenstehend)</li> </ul>
	<b>Zusatzbeitrag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>° weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG alte Fassung (a.F.) bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (2005: 62.400 €) steuerfrei und bis 2008 sozialversicherungs(sv)-frei</li> <li>° steuer- und sv-freie Grenze in 2005 damit: 2.496 €</li> <li>° darüber hinausgehende Zusatzbeiträge sind individuell zu versteuern</li> <li>° ist der Rahmen der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. in diesem Fall noch nicht aufgebraucht, kann zunächst dieser Betrag noch genutzt werden</li> <li>° keine Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Betrages nach § 3 Nr. 63 n.F. i.H.v. 1.800 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>° nach § 3 Nr. 63 EStG n.F. bis zu 4% der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (2005: 2.496 €) steuer- und sv-frei</li> <li>° zusätzlich kann nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ein Betrag von 1.800 € steuerfrei eingezahlt werden, dieser Betrag ist nicht sv-frei</li> <li>° eine Pauschalversteuerung überschreitender Beträge ist nicht mehr möglich, sie sind sofort individuell zu versteuern</li> <li>° bei Arbeitgeberwechsel können im verbleibenden Kalenderjahr die Höchstbeträge erneut in voller Höhe beansprucht werden (gilt nicht bei § 613a BGB und wenn der neue Arbeitgeber Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen ist)</li> </ul>
<b>Entgeltumwandlung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>° Höchstgrenze der steuerfrei und sv-frei einzahlbaren Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG a.F. 4% der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (2005: 2.496 €)</li> <li>° dieser Freibetrag wird bereits durch den Zusatzbeitrag in Anspruch genommen und reduziert sich für die Entgeltumwandlung entsprechend</li> <li>° bei Überschreitung des Grenzbetrages kann nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert werden, wenn der Betrag von 1.752 € noch nicht durch Umlage aufgebraucht ist</li> <li>° gilt auch dann wenn die Pauschalversteuerung erstmals nach 2004 wegen erstmaliger Überschreitung der Höchstgrenze genutzt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>° steuer- und sv-freie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG n.F. bis zu 4% der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (2005: 2.496 €)</li> <li>° zusätzlich können 1.800 € steuerfrei eingezahlt werden, dieser Betrag ist nicht sv-frei</li> <li>° überschreitende Beträge sind individuell zu versteuern, keine Möglichkeit der Pauschalversteuerung</li> <li>° Freibetrag wird auch hier zunächst vom Arbeitgeber für den Zusatzbeitrag in Anspruch genommen</li> <li>° treffen eine Altzusage der Pflichtversicherung und eine Neuzusage der Entgeltumwandlung zusammen, kann für die Entgeltumwandlung der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € genutzt werden</li> </ul>